



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

1. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 19.11.1998

Nummer 12

Inhalt:

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Wirtschaftsrecht

S.2

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Wirtschaftsrecht**

Erlaß des MWK vom 12.11.1998 - 11 B.1 - 743 20 - 18

Der Fachbereich Versorgungstechnik der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel hat die folgend abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den o.a. Studiengang beschlossen, die das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG genehmigt hat.

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht
des Fachbereichs Versorgungstechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat der Fachbereich Versorgungstechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel die folgende Diplomprüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1: Zweck der Prüfungen
- § 2: Hochschulgrad
- § 3: Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4: Prüfungsausschuß
- § 5: Prüfende, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6: Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7: Zulassung
- § 8: Aufbau der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Arten der zu erbringenden Leistungen
- § 9: Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11: Bewertung der Leistungen und Bildung der Fachnote
- § 12: Wiederholung der Fachprüfungen
- § 13: Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 14: Zusatzprüfungen
- § 15: Einstufungsprüfungen
- § 16: Ungültigkeit von Prüfungen
- § 17: Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18: Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 19: Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

2. Teil: Diplomvorprüfung

- § 20: Art und Umfang
- § 21: Zulassung
- § 22: Gesamtergebnis der Prüfung

3. Teil: Diplomprüfung

- § 23: Art und Umfang
- § 24: Zulassung
- § 25: Diplomarbeit
- § 26: Kolloquium
- § 27: Wiederholung der Diplomarbeit
- § 28: Gesamtergebnis der Diplomprüfung

4. Teil: Schlußbestimmung

- § 29: Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Der Prüfling soll in der Lage sein, neben seiner wirtschaftsjuristischen Qualifizierung auch die wirtschaftstheoretischen, rechtsphilosophischen, ethischen, sozialen und ökologischen Voraussetzungen und Folgen seines Handelns zu erkennen und in Abwägung dieser Erkenntnisse mit wirtschaftlichen Erfordernissen zu sachgerechten Entscheidungen gelangen.

(2) Durch die der Diplomprüfung vorausgehende Diplomvorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges Wirtschaftsrecht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium erfolgreich fortzusetzen.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Wirtschaftsjuristin (Fachhochschule)" oder "Diplom-Wirtschaftsjurist (Fachhochschule)" in der jeweils zutreffenden Sprachform (abgekürzt: Dipl.-Wirtschaftsjur.(FH)). Hierüber stellt die Hochschule eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 5). Der Hochschulgrad kann auch in der Form "Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH)" oder "Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)" geführt werden.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung und berufspraktischer Tätigkeiten im Umfang von zwei Semestern (Praxissemester) acht Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein viersemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Hauptstudium sind zwei berufspraktische Studiensemester, und zwar als fünftes und achttes Semester, eingeordnet. Im zweiten berufspraktischen Studiensemester soll grundsätzlich auch die in der Regel anwendungsorientierte Diplomarbeit angefertigt werden. Näheres regeln die Studienordnung und die Praxissemesterordnung als Teil der Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer gemäß dieser Prüfungsordnung sowie der Studienordnung beträgt 132 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), wobei auf das Grundstudium 84 und auf das Hauptstudium 48 SWS entfallen. Dabei ist gewährleistet, daß den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt und die Möglichkeit besteht, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigener Wahl zu bestimmen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums ist in den Anlagen 1 und 3 geregelt.

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen und diesen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie bis spätestens zum vom Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt (Anlage 1 der Studienordnung) innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnittes abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungen im Hauptstudium kön-

nen zur Notenverbesserung einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweilige bessere Endergebnis. Wahlpflichtfächer gelten jedoch bei Freiversuchen im Sinne des Absatzes 5 Sätze 1 und 2 als verbindlich festgelegt. Zur Notenverbesserung können weitere Wahlpflichtfächer mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden. In diesem Fall werden Prüfungsfristen einmalig bis zum nächsten regulären Prüfungstermin verlängert. §10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden oder verzichtet die Mitarbeitergruppe auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuß, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn

die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen, ist eine oder einer als Erstprüfende oder Erstprüfender zu bestellen. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, vorrangig im Studiengang Wirtschaftsrecht, zur selbständigen Lehre als Professorinnen/Professoren sowie als Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Mündliche Prüfungen finden vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende oder als Einzelprüfung statt. Vor einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer soll die Prüfung nur stattfinden, soweit nicht genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 3 bis 5 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für mündliche Prüfungen Erstprüfer und für die Diplomarbeit das Thema vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt §4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleich-

wertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Wirtschaftsrecht im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach §1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet §20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend nachträglich verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

- a) die für die Meldung festgesetzten Fristen und Formvorschriften eingehalten hat,
- b) die nach den Anlagen 1 und 3 erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen nachweist und
- c) wem das Zugangspraktikum (Vorpraktikum) und ggf. die berufspraktische Tätigkeit im Rahmen von Praxissemestern nach §3 Abs. 2 anerkannt worden ist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderlichen Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt hochschulöffentlich. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gegenüber der oder dem betroffenen Studierenden.

(6) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung erfolgt auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil. Zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen ist zugelassen, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Aufbau der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Arten der zu erbringenden Leistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und Studienleistungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit dem Kolloquium sowie aus Studienleistungen.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus einzelnen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Studienleistungen sind als Voraussetzung für den Abschluß des Grundstudiums bzw. Hauptstudiums zu erbringen.

(4) Als Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils verlangt werden:

1. Klausur (Absatz 6),
2. Hausarbeit (Absatz 7),
3. Referat (Absatz 8),
4. Mündliche Prüfung (Absatz 9),
5. Praxisbericht (Absatz 10).

(5) Die Studierenden sollen nach §8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen Prüfungsleistungen in geeigneten Fällen als Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit geht aus den Anlagen 1 und 3 hervor.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb des in den Anlagen 1 und 3 angegebenen Zeitraums bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängert werden. Hausarbeiten sind in der Regel so auszugeben, daß sie in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden können. In geeigneten Fällen kann verlangt werden, die Aufgabenstellung und die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich vorzutragen und zu erläutern.

(8) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 gelten entsprechend.

(9) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung, bei der festgestellt werden soll, ob der Prüfling über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung findet als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende oder als Einzelprüfung statt. Die Dauer der mündlichen Prüfung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 3. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben. Die mündliche Prüfung kann nach vorheriger Festlegung gem. Absatz 11 umfassen:

1. ein Prüfungsgespräch oder
2. einen Aktenvortrag und ein Prüfungsgespräch oder
3. eine der Praxis nachgebildete juristische Verhandlung oder
4. ein der Praxis nachgebildetes juristisches Beratungsgespräch.

(10) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, daß der Prüfling nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und dazu beitragen kann, die in der berufspraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen für Studium und Lehre nutzbar zu machen. Er umfaßt insbesondere:

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,

3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
4. eine Zusammenfassung der angestrebten und erzielten Ergebnisse.

(11) Die Aufgabe für jede einzelne Leistung wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(12) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

(13) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder Prüfungserleichterungen in der Form zu erhalten, daß ihm durch eine Zeitverlängerung oder andere Maßnahmen ein Ausgleich für die besondere Beeinträchtigung gewährt wird.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§8 Abs. 9) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. Wird eine mündliche Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung durchgeführt, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Veranstaltung als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Benutzt der Prüfling nicht zugelassene Hilfsmittel oder täuscht er, um das Ergebnis seiner Prüfungsleistung zu beeinflussen, oder versucht er dies, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen trifft die aufsichtsführende Person.

(4) Wer sich eines erheblichen Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungsverfahrens schuldig gemacht hat, kann von der aufsichtsführenden Person nach erfolgloser Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach §16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorranges der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben,

die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens 4 Wochen hinausgeschoben werden.

§ 11

Bewertung der Leistungen und Bildung der Fachnote

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Termin - in der Regel innerhalb von vier Wochen - von den jeweiligen Prüfenden (§5 Abs. 2) bewertet. Mündliche Prüfungsleistungen werden im unmittelbaren Anschluß an ihre Erbringung von den jeweiligen Prüfenden (§5 Abs. 2, §8 Abs. 9 Satz 1) bewertet.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---------------|--|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung), |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung), |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht), |
| 5 | = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens "4,0" beträgt. In diesen Fällen errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,15	1,0
bei einem Durchschnitt über 1,15 bis	1,50	1,3
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis	1,85	1,7
bei einem Durchschnitt über 1,85 bis	2,15	2,0
bei einem Durchschnitt über 2,15 bis	2,50	2,3
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis	2,85	2,7
bei einem Durchschnitt über 2,85 bis	3,15	3,0
bei einem Durchschnitt über 3,15 bis	3,50	3,3
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis	3,85	3,7
bei einem Durchschnitt über 3,85 bis	4,00	4,0
bei einem Durchschnitt über	4,00	5,0.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle nach den Anlagen 1 und 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der bestanden Fachprüfung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können in der Regel einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist höchstens in drei Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und/oder in zwei Fachprüfungen der Diplomprüfung zulässig. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist eine Fachprüfung, die nicht ausschließlich aus mündlichen Prüfungsleistungen besteht, auch bestanden, wenn eine Gesamtwürdigung der für diese Fachprüfung erbrachten Leistungen und einer zusätzlichen mündlichen Prüfung (§8), die von zwei Prüfenden (§5 Abs. 1) abgenommen wird, nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüfenden erkennen läßt, daß der Prüfungszweck erreicht ist. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten; sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. Eine mündliche Zusatzprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf §10 Abs. 1, 3, 4 oder 5 Satz 1 beruht. Das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung entscheidet nur über "bestanden" oder "nicht bestanden" und geht in die Berechnung der Fachnote nicht ein. Lautet das Ergebnis "bestanden", so errechnet sich die Note aus den Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen unter Beachtung der Gewichtungsfaktoren; sie ist aber mindestens "ausreichend (4,0)". Diese mündliche Zusatzprüfung soll unmittelbar nach Bekanntgabe der Bewertung der Fachprüfung erfolgen. §11 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind im nächsten regulären Prüfungszeitraum abzulegen. Dies gilt auch, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Meldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach §10 Abs. 1 bis 3 die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Erfolgt das Versäumnis bei der Zweitwiederholung einer Prüfungsleistung, gilt auch die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung als "endgültig nicht bestanden". Praxissemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen während des Praxissemesters ist zulässig.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für bestandene Prüfungsleistungen innerhalb des Freiversuchs (§3 Abs. 5 Satz 2).
- (5) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene

Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 2 und 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Voraussetzungen für die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in ein Zeugnis aufgenommen. Bei der Festsetzung der Gesamtnote wird das Ergebnis der Prüfung nicht mit einbezogen.

§ 15 .

Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 20 und 23 kann zu den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sowie zur Diplomarbeit mit dem Kolloquium auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, daß er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des Studienganges Wirtschaftsrecht entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule im Studiengang Wirtschaftsrecht nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,

4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuß bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muß der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden §8 Abs. 9 und §9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 27 und 28 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, daß bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 16

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.
- (4) Das unrichtige oder durch Täuschung erlangte Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach §13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Dem Prüfling wird nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen ist ein entsprechender Antrag auf Einsichtnahme spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 19

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen gegenüber bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann nach den §§68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat, ansonsten der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Maßgabe von Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Stellt der Prüfungsausschuß einen Verstoß im Sinne von Satz 3 Nrn. 1 bis 5 fest, so hilft er dem Widerspruch ab.

(4) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht gem. Absatz 3 ab oder bringt der Prüfling im Rahmen des Widerspruchsverfahrens substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor, so werden die betroffenen Prüfungsleistungen durch andere, mit deren Abnahme bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch. Für die Entscheidung des Fachbereichsrats gelten die Absätze 3 bis 4 entsprechend.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch endgültig nicht abgeholfen, bescheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

§ 20

Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Fachprüfungen sowie den Studienleistungen des Grundstudiums. Sie wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Fachprüfungen, Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sowie die Studienleistungen sind in Anlage 1 festgelegt. Die Anzahl der zwingend zu erbringenden Fachprüfungen darf 14 und die der Studienleistungen 15 nicht überschreiten. Weitere Prüfungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich sind auf Wunsch des Studierenden möglich.

§ 21

Zulassung

(1) Die Meldung und Zulassung erfolgt gemäß §7 gesondert zu den einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfungsleistung zurückgenommen werden.

§ 22

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die in Anlage 1 Nr. 2 festgelegten Studienleistungen mit mindestens "ausreichend" bzw. - soweit dies in Anlage 1 vorgesehen ist - als "bestanden" bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Fachprüfungen. §11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet ist. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) §12 Abs. 5 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 23

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen sowie den Studienleistungen des Hauptstudiums und
2. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

(2) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Die Fachprüfungen, die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sowie die Studienleistungen sind in Anlage 3 festgelegt. Die Anzahl der zu erbringenden Fachprüfungen darf 14, die der Studienleistungen 4 nicht übersteigen.

§ 24

Zulassung

(1) Die Meldung und Zulassung erfolgt gemäß §7 gesondert zu den einzelnen Prüfungsleistungen der Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

(2) Die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung setzt neben den Voraussetzungen nach §7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Zulassung zur Diplomarbeit mit dem Kolloquium setzt ferner den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Fachprüfungen gem. Anlage 3 und des ersten berufspraktischen Studienseesters (§3 Abs. 2 Nr. 2) vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 Satz 7 voraus.

(3) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der ersten Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder der Diplomarbeit zurückgenommen werden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, neben den Nachweisen gemäß §7 Abs. 3 beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

(5) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag den Prüfling auch dann befristet für ein Semester zu den Fachprüfungen zulassen, wenn die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden ist. Dies setzt voraus, daß die Nachholung der noch nicht erbrachten Leistungen innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann. Werden die fehlenden Leistungen ohne triftigen Grund innerhalb dieses Zeitraumes nicht erbracht, fällt die Zulassung fort. Der Prüfungsausschuß kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes vom Nachweis der Voraussetzungen gemäß Satz 2 absehen. Er kann auch entsprechend Satz 1 die befristete Zulassung um ein weiteres Semester verlängern. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Nachholung i. S. des Satzes 2 wegen eines Praktikums- oder Auslandssemester unmöglich oder unzumutbar ist. Der Prüfungsausschuß kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag zur Diplomarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden sind. Diese setzt voraus, daß diese Fachprüfungen ohne Beeinträchtigung der Diplomarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

§ 25

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit nach §8 Abs. 5 angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß abgrenzbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe des Studienganges Wirtschaftsrecht festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Studiengang bzw. Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach §5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor des Studienganges Wirtschaftsrecht sein. Mit der Ausgabe des Themas

werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der die Arbeit vorgeschlagen hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüfungsverwaltung; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Die oder der Erstprüfende legt die Obergrenze des Umfangs der Diplomarbeit fest. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Erstprüfers bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere wegen des Praxisbezugs, auf begründeten Antrag des Prüflings hin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Die Verlängerungsmöglichkeit nach §10 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Prüfungsverwaltung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach §11 Abs. 2 bis 4 und 6 vorläufig zu bewerten.

§ 26

Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, daß sämtliche Voraussetzungen nach §24 Abs. 2 erfüllt sind und die Diplomarbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mit mindestens

”ausreichend” bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Im übrigen gelten §8 Abs. 9 und §9 entsprechend.

(4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Diplomarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. §11 Abs. 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 27

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Wurde die Diplomarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit ”nicht ausreichend” bewertet oder gilt sie als mit ”nicht ausreichend” bewertet oder lautet die endgültige Note der Diplomarbeit mit dem Kolloquium ”nicht ausreichend”, so kann die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 5 Satz 3) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) §12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 28

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach §23 Abs. 1 und die in Anlage 3 festgelegten Studienleistungen jeweils mit mindestens ”ausreichend” bzw. - soweit dies in Anlage 3 vorgesehen ist - als ”bestanden” bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 3 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Fachprüfungen und der gewichteten, nicht gerundeten Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Bei einem Notendurchschnitt bis 1,30

wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen. Das Prädikat ist im Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Grundstudium

Wenn im folgenden für Prüfungsleistungen oder Studienleistungen Wahlmöglichkeiten angegeben sind, entscheiden die Prüfenden, welche dieser Leistungen zu erbringen sind. Für Prüfungsleistungen nimmt diese Festlegung der Prüfungsausschuss vor, wenn dies von einer oder einem Prüfenden oder von einer weiteren im Sinne des §5 Abs. 1 Satz 2 zur selbständigen Lehre berechtigten Lehrperson beantragt wird.

1. Fachprüfungen gemäß §20 Abs. 2

1.1 Pflichtfächer

Nr.	Fachprüfung	Art der Prüfungsleistung	Gewichtung	Prüfungsanforderungen	Prüfungszeitpunkt (Sem.)	SWS
1	Wirtschaftsprivatrecht I (BGB AT; Schuldrecht AT)	K4	2	Grundzüge mit Detailkenntnissen	1.	4
2	Wirtschaftsprivatrecht II (Schuldrecht BT)	K2 oder H 4	1	Grundzüge mit Detailkenntnissen	1.	2
3	Wirtschaftsprivatrecht III (Sachenrecht; Kreditsicherung)	K4	2	Grundzüge mit Detailkenntnissen	2.	4
4	Wirtschaftsprivatrecht IV (Produkthaftung)	K2 oder H 4	1	Grundzüge mit Detailkenntnissen	3.	2
5	Wirtschaftsverwaltungsrecht I (Verwaltungsrecht AT)	K2 oder H4	1	Grundzüge mit Detailkenntnissen	3.	2
6	Wirtschaftsverwaltungsrecht II (Verwaltungsrecht BT)	K2 oder H4	2	Grundzüge mit Detailkenntnissen	4.	2
7	Gesellschaftsrecht/Unternehmensrecht	K4	2	Grundzüge mit Detailkenntnissen	4.	4
8	Sozialrecht	K2 oder H4	1	Grundzüge mit Detailkenntnissen	1. oder 4.	je 2
9	Allg. Betriebswirtschaftslehre	K4	2	Grundzüge mit Detailkenntnissen	1. oder 3.	je 4
10	Volkswirtschaftslehre	K2 oder H4	1	Grundzüge mit Detailkenntnissen	1. oder 2.	je 2
11	Betriebl. Rechnungswesen	K2 oder H4	1	Grundzüge mit Detailkenntnissen	2. oder 3.	je 2

1.2 Wahlpflichtfächer

Nr.	Fachprüfung	Art der Prüfungsleistung	Gewichtung	Prüfungsanforderungen	Prüfungspunkt (Sem.)	SWS
1 a)	Intern. Wirtschaftsrecht I	K4	2	Grundzüge mit Detailkenntnissen	4	2
1 b)	EU-Recht I	K4	2	Grundzüge mit Detailkenntnissen	4.	2
1 c)	Intern. Wirtschaftslehre I	K4	2	Grundzüge mit Detailkenntnissen	4.	2
	oder					
2 a)	Wettbewerbsrecht I	K4	2	Grundzüge mit Detailkenntnissen	4.	2
2 b)	Insolvenzrecht I	K4	2	Grundzüge mit Detailkenntnissen	4.	2
2 c)	Ausgewählte Probleme BWL I	K4	2	Grundzüge mit Detailkenntnissen	4.	2
	oder					
3 a)	Personalwirtschaft I	K4	4	Grundzüge mit Detailkenntnissen	4.	4
3 b)	Arbeitsrecht I	K4	2	Grundzüge mit Detailkenntnissen	4.	2

2. Studienleistungen gem. § 20 Abs. 2

Nr.	Fach	Art der Studienleistung	Prüfungsanforderungen	SWS
1	Einführung in das Recht	M 15 oder H2, R2, K2	Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts sowie des Wirtschaftsrechts	2
2	Arbeitsrecht	M 15 oder H2, R2, K2	Grundkenntnisse des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts	2
3	Wirtschaftsverfassungsrecht	M 15 oder H2, R2, K2	Grundzüge des (Wirtschafts-)Verfassungsrechts	2
3	Zivilprozeßrecht I	M 15 oder H2, R2, K2	Grundkenntnisse des Erkenntnisverfahrens und des Mahnverfahrens	2
4	Zivilprozeßrecht II	M15 oder H2, R2, K2	Grundkenntnisse des Zwangsvollstreckungsrechts	2
5	Finanzwirtschaft	M 15 oder H2, R2, K2	Grundkenntnisse	2
6	Marketing	M 15 oder H2, R2, K2	Grundkenntnisse	2
7	Wirtschaftsethik	M 15 oder H2, R2	Grundkenntnisse, einschl. ihrer Geschichte	2
8	Rhetorik mit Verhandlungsführung	R2	Seminarvortrag	2
9	EDV für Juristen I	M 15 oder K2	Grundlagen	2
10	EDV für Juristen II	K3	Zugang zu Juris und Internet	2
11	Englische Rechts- und Wirtschaftssprache I	M 15	Grundkenntnisse	2
12	Englische Rechts- und Wirtschaftssprache II	H2 oder R2	vertiefte Kenntnisse	2
13	Englische Rechts- und Wirtschaftssprache III	K3	Analyse und Bewertung von Fachartikeln	2
14	Projekt	Projektbericht	Detaillierte Analyse und Bewertung	6

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

H = Hausarbeit (Zahl = Bearbeitungszeit in Wochen)

R = Referat (Zahl = Bearbeitungszeit in Wochen)

M = Mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 Minuten.)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Versorgungstechnik

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr *).....,
geboren am....., in

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht mit der Gesamtnote

bestanden.**)

Fachprüfungen:	Beurteilungen**)
Wirtschaftsprivatrecht I (BGB AT; Schuldrecht AT)
Wirtschaftsprivatrecht II (Schuldrecht BT)
Wirtschaftsprivatrecht III (Sachenrecht; Kreditsicherung)
Wirtschaftsprivatrecht IV (Produkthaftung)
Wirtschaftsverwaltungsrecht I (Verwaltungsrecht AT)
Wirtschaftsverwaltungsrecht II (Verwaltungsrecht BT)
Gesellschaftsrecht/Unternehmensrecht
Sozialrecht
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Volkswirtschaftslehre
Betriebliches Rechnungswesen

Vertiefungsrichtungen

A. Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht der EU
- Internationales Wirtschaftsrecht I
- EU - Recht I
- Internationale Wirtschaftslehre I
oder	
B. Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbs- und Insolvenzrecht
- Wettbewerbsrecht I
- Insolvenzrecht I
- Ausgewählte Probleme BWL I
oder	
C. Personalwirtschaft und Arbeitsrecht
- Personalwirtschaft I
- Arbeitsrecht I

Studienleistungen (nicht Bestandteil der Gesamtnote):

- Einführung in das Recht
- Arbeitsrecht
- Wirtschaftsverfassungsrecht
- Zivilprozeßrecht I
- Zivilprozeßrecht II
- Finanzwirtschaft
- Marketing
- Wirtschaftsethik
- Rhetorik mit Verhandlungsführung
- EDV für Juristen I
- EDV für Juristen II
- Englische Rechts- und Wirtschaftssprache I
- Englische Rechts- und Wirtschaftssprache II
- Englische Rechts- und Wirtschaftssprache III
- Projekt

.....

Wolfenbüttel, den.....

(Datum)

< >
(Siegel der Hochschule)

.....
Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut (1,0;1,3), gut (1,7; 2,0; 2,3), befriedigend (2,7; 3,0; 3,3), ausreichend (3,7; 4,0).

Hauptstudium

I. Fachprüfungen allgemein

Nr.	Fachprüfung	Gewichtung	Art	Prüfungsanforderungen	Prüfungszeitpunkt (Semester)	SWS
1	Wirtschaftsprivatrecht (BGB)	4	K4	vertiefte Kenntnisse	6. oder 7.	je 2
2	Öffentliches Recht (Wirtschaftsverwaltungsrecht)	3	K4	vertiefte Kenntnisse	6.	2
3	Sozialrecht	2	K4	vertiefte Kenntnisse	7.	2
4	Steuerrecht	2	K4	vertiefte Kenntnisse	7.	6
5	Gesellschafts- und Unternehmensrecht (einschl. HGB)	2	K4	vertiefte Kenntnisse	6. oder 7.	je 2
6	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	K4	vertiefte Kenntnisse	7.	4
7	Betriebliches Rechnungswesen	2	K2	Analyse und Bewertung	7.	2
8	Projekt	2	H4 oder R4	Analyse und Bewertung	7.	4

II. Vertiefungsrichtungen

Die Studierenden setzen eines der im Grundstudium gewählten Vertiefungsrichtungen (jeweils 48 SWS) fort:

- A. Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht der EU
- B. Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbs- und Insolvenzrecht
- C. Personalwirtschaft und Arbeitsrecht

A. Fachprüfungen in der Vertiefungsrichtung Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht der EU

1. Pflichtfächer

Nr.	Fachprüfung	Gewichtung	Art	Prüfungsanforderungen	Prüfungszeitpunkt (Semester)	SWS
1	Internationales Wirtschaftsrecht II und III	2	K4	vertiefte Kenntnisse	7.	4
2	EU - Recht II und III	2	K4	vertiefte Kenntnisse	7.	4
3	Supra- und Internationale Wirtschaftslehre	2	K4	vertiefte Kenntnisse	7.	4

2. Wahlpflichtfächer

Die Studierenden wählen aus nachstehendem Katalog und aus den anderen Vertiefungsrichtungen Wahlpflichtfächer in dem Umfang, daß unter Berücksichtigung des SWS der verpflichtenden Fachprüfungen (Fachprüfungen allgemein und die der Vertiefungsrichtungen A, B oder C) eine SWS-Zahl von 40 erreicht wird, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen.

Nr.	Fachprüfung	Gewichtung	Art	Prüfungsanforderungen	Prüfungszeitpunkt	SWS
1	Personalwirtschaft	1	M30 oder H3, K2	vertiefte Kenntnisse	6.	2
2	Zivilprozeßrecht I	1	M30 oder H3, K2	vertiefte Kenntnisse	7.	2
3	Zivilprozeßrecht II	1	M30 oder H3, K2	vertiefte Kenntnisse	6.	2
4	Arbeitsrecht	1	M30 oder H3, K2	vertiefte Kenntnisse	6.	2

Werden Fachprüfungen aus anderen Vertiefungsgebieten gewählt, so erweitern sich die Wahlmöglichkeiten der Prüfungsart entsprechend diesem Katalog.

B. Fachprüfungen in der Vertiefungsrichtung Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbs- und Insolvenzrecht

1. Pflichtfächer

Nr.	Fachprüfung	Gewichtung	Art	Prüfungsanforderungen	Prüfungszeitpunkt (Sem.)	SWS
1	Wettbewerbsrecht II und III	2	K4	vertiefte Kenntnisse	7.	4
2	Gewerblicher Rechtsschutz	2	K4	vertiefte Kenntnisse	6.	2
3	Insolvenzrecht II	2	K4	vertiefte Kenntnisse	7.	2
4	Ausgewählte Probleme BWL II und III (Sanierung, Sonderfinanzierung u.a.)	2	K4	vertiefte Kenntnisse	7.	4

2. Wahlpflichtfächer

Die Studierenden wählen aus nachstehendem Katalog und aus den anderen Vertiefungsrichtungen Wahlpflichtfächer in dem Umfang, daß unter Berücksichtigung des SWS der verpflichtenden Fachprüfungen (Fachprüfungen allgemein und die der Vertiefungsrichtungen A, B oder C) eine SWS-Zahl von 40 erreicht wird, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen.

Nr.	Fachprüfung	Gewichtung	Art	Prüfungsanforderungen	Prüfungszeitpunkt	SWS
1	Personalwirtschaft	1	M30 oder H3, K2	vertiefte Kenntnisse	6.	2
2	Zivilprozeßrecht I	1	M30 oder H3, K2	vertiefte Kenntnisse	7.	2
3	Zivilprozeßrecht II	1	M30 oder H3, K2	vertiefte Kenntnisse	6.	2
4	Arbeitsrecht	1	M30 oder H3, K2	vertiefte Kenntnisse	6.	2

Werden Fachprüfungen aus anderen Vertiefungsgebieten gewählt, so erweitern sich die Wahlmöglichkeiten der Prüfungsart entsprechend diesem Katalog.

C. Fachprüfungen in der Vertiefungsrichtung Personalwirtschaft und Arbeitsrecht

1. Pflichtfächer

Nr.	Fachprüfung	Gewichtung	Art	Prüfungsanforderungen	Prüfungszeitpunkt (Semester)	SWS
1	Personalwirtschaft II	2	K4	vertiefte Kenntnisse	6.	4
2	Personalwirtschaft III	2	K4	vertiefte Kenntnisse	7.	4
3	Arbeitsrecht II und III	2	K4	vertiefte Kenntnisse	7.	4

2. Wahlpflichtfächer

Die Studierenden wählen aus nachstehendem Katalog und aus den anderen Vertiefungsrichtungen Wahlpflichtfächer in dem Umfang, daß unter Berücksichtigung des SWS der verpflichtenden Fachprüfungen (Fachprüfungen allgemein und die der Vertiefungsrichtungen A, B oder C) eine SWS-Zahl von 40 erreicht wird, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen.

Nr.	Fachprüfung	Gewichtung	Art	Prüfungsanforderungen	Prüfungszeitpunkt	SWS
1	Personalwirtschaft	1	M30 oder H3, K2	vertiefte Kenntnisse	6.	2
2	Zivilprozeßrecht I	1	M30 oder H3, K2	vertiefte Kenntnisse	7.	2
3	Zivilprozeßrecht II	1	M30 oder H3, K2	vertiefte Kenntnisse	6.	2
4	Arbeitsrecht	1	M30 oder H3, K2	vertiefte Kenntnisse	6.	2

Werden Fachprüfungen aus anderen Vertiefungsgebieten gewählt, so erweitern sich die Wahlmöglichkeiten der Prüfungsart entsprechend diesem Katalog.

III. Praxisbericht (Studienleistung)

Nach dem ersten Praxissemester ist ein ausführlicher Praxisbericht vorzulegen, der zusammen mit einer begleitenden Lehrveranstaltung (M 30 oder K2) benotet wird, jedoch nicht in die Gesamtnote eingeht.

0 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit geht mit einer Gewichtung von 10 in die Gesamtnote ein.

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

H = Hausarbeit (Zahl = Bearbeitungszeit in Wochen)

R = Referat (Zahl = Bearbeitungszeit in Wochen)

M = Mündliche Prüfung (Zahl = Mindestprüfungszeit in Minuten).

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Versorgungstechnik

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr *).....,
geboren am....., in
hat die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht mit der Gesamtnote bestanden.**)

Frau/Herr *).....
hat die Vertiefungsrichtung..... gewählt.

Fachprüfungen:*** Beurteilungen**)

Pflichtfächer:

Wirtschaftsprivatrecht (BGB)

Gesellschafts- und Unternehmensrecht (einschl. HGB)

Öffentliches Recht (Wirtschaftsverwaltungsrecht)

Sozialrecht

Steuerrecht

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Betriebliches Rechnungswesen

Pflichtfächer der Vertiefungsrichtung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Wahlpflichtfächer:

Projekt:

Praxisbericht:.....

Diplomarbeit mit Kolloquium über das Thema:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

< (Siegel der Hochschule) >

.....
Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut (1,0;1,3), gut (1,7; 2,0; 2,3), befriedigend (2,7; 3,0; 3,3), ausreichend (3,7; 4,0).

***) Die Noten des Grundstudiums für die einzelnen Fächer sind dem Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung zu entnehmen.

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fachbereich Versorgungstechnik
Institut für Wirtschafts- und Sozialrecht

Diplomurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Versorgungstechnik,
Institut für Wirtschafts- und Sozialrecht
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn.....,
geb. am in
den Hochschulgrad

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
(abgekürzt: Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH))

nach dem er die Abschlußprüfung im **Studiengang Wirtschaftsrecht**
am bestanden hat.

Wolfenbüttel, den.....

(Siegel der Hochschule)

.....
Dekanin / Dekan *)

.....
Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fachbereich Versorgungstechnik
Institut für Wirtschafts- und Sozialrecht

Diplomurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Versorgungstechnik,
Institut für Wirtschafts- und Sozialrecht verleiht mit dieser Urkunde

Frau.....,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH)

(abgekürzt: Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH))

nach dem sie die Abschlußprüfung im Studiengang **Wirtschaftsrecht**
am bestanden hat.

Wolfenbüttel, den.....

(Siegel der Hochschule)

.....
Dekanin / Dekan *)

.....
Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses

Zutreffendes einsetzen.